



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 131-9-11/B/2025

Himmelberg, 04.09.2025

Bearbeiter: Ing. Thomas Rindler
Durchwahl: 21

K U N D M A C H U N G

Herr Mst.(BM) Dipl.-Ing. Mathias Walder BSc, wohnhaft in Linz 13, 9562 Himmelberg hat mit der Eingabe vom 01.04.2025, ergänzt und geändert am 22.07.2025, um die Erteilung der Baubewilligung für

Errichtung Wohngebäude mit Garage, Stützmauern (bewehrte Erde), Sickerschächte und Geländeänderungen

auf dem Grundstück Nr.: **80/12**, KG **Saurachberg 72334**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Himmelberg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 23.09.2025, 15.30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Grundstück Nr.: 80/12, KG Saurachberg 72334) zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.), bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt Himmelberg, Zimmer Nr. 2, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.) und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie

sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken und die Grenzmarkierungen ersichtlich zu machen.



Der Bürgermeister:

Heimo Rinösl

F.d.R.d.A.

Ing. Rindler
(Bauamt)

Zur öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Himmelberg
(<https://www.himmelberg.at/buergerservice/amtstafel>):

Angeschlagen am: 04.09.2025

Abgenommen am: